

Aktenzeichen:
3 O 154/20



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

-

In dem Rechtsstreit

Kläger GbR, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter, Straße, Ort

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte AG, vertreten durch d. Vorstand, Straße Ort

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Ansprüchen aus Betriebsschließungsversicherung

-

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht, den Richter am Landgericht und den Richter am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2020

für Recht erkannt:

-

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

-

Tatbestand

-

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus einer Betriebsschließungsversicherung im Zusammenhang mit der Corona - Pandemie in Anspruch.

Ausweislich des Versicherungsscheins (Anlage K1, Bl. 7 d. A.) besteht zwischen den Parteien unter der Vertragsnummer ... eine Inhaltsversicherung. U. a. ist auch die Betriebsschließung mit einer Tagesentschädigung in Höhe von 1.250,00 € und einem variablen Selbstbehalt in Höhe von 300,00 € versichert. Als Versicherungsbedingungen gelten die besonderen Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung (BB Betriebsschließung 2010). Dort heißt es auszugsweise:

„§ 1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

(Infektionsschutzgesetz - IFSG in der Fassung vom 20.07.2000)

a) den versicherten Betrieb oder eine Betriebsstätte des versicherten Betriebs zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt; (...)

2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden im IfSG in der Fassung vom 20.07.2000 in den §§ 5 und 7 namentlich genannten Krankheiten oder Krankheitserreger.“

Hiernach folgt eine umfangreiche Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserregern, wobei Sars-CoV-2 oder Covid-19 dort nicht enthalten ist.

„§ 3 Umfang der Entschädigung

1. Der Versicherer ersetzt im Falle

a) einer Schließung gemäß § 1 Nr. 1 a) den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. (...)

§ 6 Ausschlüsse

1. Der Versicherer haftet nicht (...)

c) bei Auftreten von Krankheiten und Erregern, die im IFSG in der Fassung vom 20.07.2000 nicht namentlich genannt sind (...).“

Gemäß der Allgemeinverfügung des Landes Rheinland-Pfalz ist der Betrieb der Klägerin zur Vermeidung der Verbreitung des sog. Coronavirus (Covid-19, Erreger Sars-CoV-2) seit dem 21.03.2020 beschränkt worden.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Allgemeinverfügung zu einer Betriebsschließung im Sinne der Versicherungsbedingungen geführt habe. Die vorliegenden Versicherungsbedingungen enthielten eine dynamische Verweisung auf §§ 6, 7 IfSG, wonach alle, auch aufgrund nachträglicher Gesetzesänderungen meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger

umfasst seien.

Die Bedingungen der Klägerin seien darüber hinaus intransparent und mehrdeutig im Sinne von § 305 c Abs. 2 BGB.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 37.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.05.2020 zu zahlen.

2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von den durch die außergerichtliche Vertretung ihrer Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten in Höhe von 1.590,91 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung,

dass die Versicherungsbedingungen vorliegend als statische Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die in der Fassung des IfSG vom 20.07.2000 aufgeführten, dort konkret benannten Krankheiten und Krankheitserreger zu verstehen seien.

Darüber hinaus ergebe sich aus dem Wesen der Betriebsunterbrechungsversicherung, dass die Schließung auf einer Einzelfallentscheidung und nicht auf einer Allgemeinverfügung beruhen müsste.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

-

Entscheidungsgründe

-

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Ein vertraglicher Anspruch hinsichtlich der geltend gemachten Hauptforderung besteht nicht, da es sich bei den zu in den Versicherungsbedingungen aufgezählten, zu einer Betriebsschließung führenden Erkrankungen um eine abschließende Aufzählung handelt und Covid-19 oder der entsprechende Erreger dort nicht aufgeführt ist.

Bei der Auslegung von Versicherungsverträgen und -bedingungen ist vom Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers auszugehen, der ohne versicherungsrechtliche

Spezialkenntnisse die Versicherungsbedingungen aufmerksam liest und dabei die Interessen der Beteiligten und den erkennbaren Sinnzusammenhang berücksichtigt (vgl. Prölss/Martin/Armbrüster, 31.Aufl. 2021, Einleitung Rn. 260; Rixecker, in: Schmidt (Hrsg.): COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2. Aufl. 2020, § 11 Rn. 4).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes ist § 1 BB Betriebsschließung 2010 dahingehend auszulegen, dass die neuartige Erkrankung Covid-19 ebenso wenig von den Versicherungsbedingungen erfasst ist wie das neuartige Coronavirus als Erreger, weil die Aufzählung der Krankheiten und Krankheitserreger in § 1 Abs. 2 BB Betriebsschließung 2010 abschließend ist.

Nach der mit „Gegenstand der Versicherung, Versicherte Gefahren“ überschriebenen Klausel § 1 Nr. 1 lit. a) BB Betriebsschließung 2010 leistet der Versicherer Entschädigung, „wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG in der Fassung vom 20.07.2000 den versicherten Betrieb [...] zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger beim Menschen schließt“. Diese Regelung wird offensichtlich durch die Regelung in § 1 Nr. 2 BB Betriebsschließung 2010 wie folgt konkretisiert: „Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden im IfSG in der Fassung vom 20.07.2000 in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger.“

Entgegen der Annahme des Klägers besteht eine Unklarheit insoweit nicht. Vorliegend ergibt sich aus § 1 Nr. 2 BB 2010, welcher unmittelbar im Zusammenhang mit § 1 Nr. 1 BB 2010 steht, eine vertragliche Definition der meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger, so dass aus Sicht der Kammer ein anderes Verständnis der vertraglichen Regelung als dasjenige, welches die Beklagte den Versicherungsbedingungen entnimmt, nicht möglich ist. Anhaltspunkte dafür, dass es sich insoweit nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, wie etwa durch den Zusatz „u.a.“ sind nicht enthalten.

Eine solche Klarstellung kann entgegen einiger Stimmen in der Literatur (Rolfes, VersR 2020, 1021 (1023); Korff, COVuR 2020, 246 (248); Reiff, COVuR 2020, 536 (537)) insbesondere nicht in der Verwendung des Wortes „namentlich“ gesehen werden. Der Gebrauch des Wortes „namentlich“ kann nur in dem Kontext der Verwendung interpretiert werden. Aus diesem Kontext erschließt sich, dass „namentlich“ vorliegend gerade nicht als Synonym anstelle von „insbesondere“ o.ä. verwendet wurde. So spricht § 1 Nr. 2 BB Betriebsschließung 2010 von „den folgenden, im IfSG in der Fassung vom 20.07.2000 in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“. Die Kombination der Benennung einer bestimmten Fassung des Gesetzes mit dem Wort „namentlich“ und „folgende“ sowie die Bezugnahme auf §§ 6 und 7 IfSG machen hierbei deutlich, dass das Wort „namentlich“ im Sinne von „mit ihrem Namen benannt“ gebraucht wird, also jene Krankheiten gemeint sind, die (auch) in §§ 6 und 7

IfSG mittels ihrer Namensbezeichnung aufgeführt werden (so im Ergebnis auch Rixecker, in: Schmidt (Hrsg.): COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2. Aufl. 2020, § 11 Rn. 63). Umgekehrt wäre, wenn „namentlich“ tatsächlich als Synonym für „insbesondere“ hätte verwendet werden sollen, von der Satzstellung her zu erwarten gewesen, dass das Wort zu Beginn der Satzkonstruktion stehen würde, beispielsweise also formuliert worden wäre: „Namentlich die folgenden Krankheiten“ (LG Bayreuth, Urt. v. 15.10.20 – 22 O 207/20, Rnr 33, Juris).

Darüber hinaus ergibt sich aus der Verweisung auf eine bestimmte Fassung des IfSG in § 1 Abs. 1 BB 2010, dass nicht eine dynamische Verweisung auf sämtliche von §§ 6 und 7 ISFG erfassten Krankheiten und Krankheitserreger erfolgt ist. Die Bezugnahme auf eine bestimmte Gesetzesfassung ergibt nur dann einen Sinn, wenn eben gerade keine dynamische, sondern eine statische Verweisung auf bestimmte Krankheiten, die dort in der gewählten Fassung ausdrücklich genannt sind, vereinbart wurde.

Weiterhin ergibt sich aus § 1 Nr. a BB 2010 und der dortigen umfangreichen Aufzählung über mehr als eine halbe Seite, dass nur die dort genannten als meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Versicherungsbedingungen anzusehen sind. Der Umstand einer namentlichen Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserreger legt nahe, dass der Versicherer nur für diese besonderes aufgezählten und vom Versicherer einschätzbaren Risiken eintreten will (LG Bayreuth, Urt. v. 15.10.20 – 22 O 207/20, Rnr 34, Juris).

Insofern kommt es nicht mehr darauf an, dass in § 6 Nr. 1 c BB Betriebsschließung 2010 nochmals ausdrücklich klargestellt ist, dass eine Haftung bei Auftreten von Krankheiten und Erregern, die im ISFG in der Fassung vom 20.07.2000 nicht namentlich genannt sind, gerade nicht erfolgen soll.

Aus der Inbezugnahme der §§ 6 und 7 IfSG ergibt sich nichts anderes. Der in Teilen der Literatur gezogene Schluss, dass es der Nennung der §§ 6 und 7 IfSG nicht bedurft hätte, wenn die Aufzählung einen abschließenden Katalog darstelle, weshalb die Inbezugnahme der §§ 6, 7 IfSG als dynamische Verweisung verstanden werden müsse (Armbrüster, VersR 2020, 577 (583); Fortmann, VersR 2020, 1073 (1075); Reiff, COVuR 2020, 536 (538); im Ergebnis ebenso Rolfes, VersR 2020, 1021 (1023) und Korff, COVuR 2020, 246 (248)), ist nicht zwingend, lässt er doch die bereits vom Wortlaut der Klausel her naheliegende Möglichkeit, dass lediglich für beide Vertragsparteien aus Gründen der Klarstellung und Transparenz wiederholend die bereits in §§ 6, 7 IfSG namentlich benannten Krankheiten aufgezählt werden, völlig außer Betracht (LG Bayreuth, Urt. v. 15.10.20 – 22 O 207/20, Rnr 35, Juris).

Entgegen der Annahme des Klägersvertreters ist bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen unerheblich, welche Absicherungen der Versicherungsnehmer subjektiv im Einzelnen bezweckt hat. Auslegungsmaßstab ist grundsätzlich nur dasjenige, was

sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt.

Da die Klage hiernach abzuweisen war, kommt es auf die Frage, ob aufgrund der Möglichkeit des Betriebs eines Hol- und Bringdienstes von einer Betriebsschließung auszugehen ist, nicht an. Da ein Anspruch der Höhe nach nicht besteht, war dem Antrag des Klägervertreters auf Schriftsatznachlass zur Vorlage der betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht mehr nachzukommen.

II. Mangels Hauptanspruchs bestehen auch die geltend gemachten Nebenansprüche nicht.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Beschluss

-

Der Streitwert wird auf 37.500,00 € festgesetzt.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt

werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Verkündet am 21.01.2021

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle